

der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf

Internet: www.neukirchen-erzgebirge.de

09. Mai

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2008

1. Der Gemeinderat beschloss die Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten und die Eintragung in das Goldene Buch. (Satzung siehe Seite 2)
2. Das Qualitätshandbuch für die Kindertagesstätten Neukirchen wurde durch den Gemeinderat freigegeben. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Leiterin und den Erzieherinnen erstellt. Die bereits bestehende Konzeption wurde überarbeitet und den aktuellen gesetzlich geforderten Vorgaben angepasst. Ein Großteil der Inhalte und Festlegungen wird bereits jetzt schon umgesetzt und ist Inhalt der täglichen Arbeit der Erzieherinnen. Das Qualitätshandbuch unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.
3. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
 - Errichtung eines Schuppens-Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Sorgestraße Würschnitzaue 27, Flurstück Nr. 558/8
 - Errichtung eines Antennenträgers mit Technikbox für T-Mobile Norstraße (Schaffreibe), Flurstück Nr. 858/2
 - Komplettsanierung Mehrfamilienhaus und Anbau von Balkonen Am Ehrenmal 1, Flurstück Nr. 390 g
 - Komplettsanierung Mehrfamilienhaus und Anbau von Balkonen Am Ehrenmal 3, Flurstück Nr. 390 f
 - Komplettsanierung Mehrfamilienhaus und Anbau von Balkonen Goethestraße 6, Flurstück Nr. 390 c
 - Komplettsanierung Mehrfamilienhaus und Anbau von Balkonen Goethestraße 8, Flurstück Nr. 390 e
4. Der Anfrage zur Errichtung eines Eigenheimes im B-Plan-Gebiet „Klaffenbacher Straße“ Rosenweg, Flurstück Nr. 702/13 der Gemarkung Adorf, wurde nicht zugestimmt.
5. Keine Einwände bestehen zur Erweiterung der Biogasanlage und des Kälberstalles, Burkhardtsdorfer Straße/Eisenweg, Flurstück Nr. 326/4, 326/5 und 326/7 der Gemarkung Adorf.

6. Zum vorliegenden Kaufangebot für das Flurstück Nr. 958/1, Chemnitzer Straße 52/52a wurde kein Einvernehmen erzielt. Dem Antragsteller wurde der Kauf zu einem anderen Preis angeboten.

Die nächste Sitzung des
Gemeinderates findet am 21.05.08,
19.00 Uhr, statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 21.04.2008

1. Zu folgendem Bauantrag wurde die Zustimmung von den Befreiungen der Festsetzungen erteilt:
 - Rosenweg, Flurstück-Nr. 702/13, teilweise, Gemarkung Adorf
2. Zugestimmt wurde folgenden Baumfällanträgen:
 - Siedlung 19, OT Adorf, eine Fichte
 - Langestr. 25, eine Fichte
 - Forststr. 26, eine Fichte
3. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Jahnsdorf für das „Mischgebiet Chemnitzer Straße - südlich des ehemaligen Trikotagenwerkes“ erfolgte die Stellungnahme der Gemeinde Neukirchen. Der Planung stehen keine Belange der Gemeinde Neukirchen entgegen.
4. Die Gemeinde Neukirchen stimmt der Teilaufhebung des Baubeschränkungsgebietes BBG-20 „Neukirchen“ zu.
5. Der Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Porphybruch Leukersdorf
 - hier: Vertiefung des Steinbruchs auf eine 5. Sohle von 305 m NHN wurde das Einvernehmen im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde Neukirchen erteilt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Amtlicher Teil





Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Ehrung von Persönlichkeiten und die Eintragung in das Goldene Buch vom 05.05.2008

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159) zuletzt geändert am 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 30. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eintragung in das Goldene Buch

- (1) Mit der Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neukirchen werden Personen geehrt, die durch außergewöhnliche Leistungen das Wohl der Einwohner in herausragendem Maße gefördert oder die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflusst haben.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch wird durch den Gemeinderat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.
- (4) Die Eintragung in das Goldene Buch und die damit verbundene Würdigung erfolgt in der Regel immer in der ersten öffentlichen Gemeinderatsitzung eines Kalenderjahres.
- (5) In einem Kalenderjahr sollen maximal 2 Personen durch Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neukirchen geehrt werden. Damit erhält die Ehrung einen besonderen Wert. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung besteht nicht.
- (6) In das Goldene Buch werden in der Regel nur Personen eingetragen, die innerhalb der Gemeinde Neukirchen wohnhaft sind. In besonderen Ausnahmefällen können auch Personen eingetragen werden, die außerhalb von Neukirchen wohnen, wenn deren Verdienste dies rechtfertigen.

§ 2

Vorschlagsverfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Neukirchen sind:
 - der Bürgermeister
 - die Gemeinderäte
 - jeder Bürger der Gemeinde Neukirchen
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich an den Bürgermeister einzureichen. Die Vorschläge müssen eine ausführliche Begründung sowie Ausführungen über die Verdienste und das Wirken des Vorgeschlagenen enthalten.

§ 3

Aberkennung/Streichung

Wegen unwürdigem Verhalten kann einer Person die Ehrung aberkannt werden. Mit dieser Aberkennung ist die Streichung aus dem Goldenen Buch der Gemeinde Neukirchen verbunden. Für die Aberkennung/Streichung ist ein Beschluss des Gemeinderates mit absoluter Mehrheit erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister, Landrat und Kreistag am 08. Juni 2008

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Neukirchen kann in der Zeit vom **19. Mai bis 23. Mai 2008** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **23. Mai 2008, um 12.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Mai 2008** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
 - b) wenn sie ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden sind,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;



- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich beantragt werden.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **06. Juni 2008, 16.00 Uhr;**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Neukirchen, den 09. Mai 2008

Stefan Lori, Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO - in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006, erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende, durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Stollberg am 24.04.2008 [Az.: 902.5.(09)2008/01.15] bestätigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

| | |
|---|---------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 11.440,0 TEUR |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 7.455,0 TEUR |
| im Vermögenshaushalt | 3.985,0 TEUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | - |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | - |

§ 2

Der Höchstwert der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

1.300,0 TEUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf -
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf -
 - 2. für die Gewerbesteuer auf -
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurden mit der vom Gemeinderat am 28.11.2002 beschlossenen Hebesatzsatzung ab 01.01.2003 festgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 76 (3) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 vom 13.05.2008 bis 29.05.2008 im Rathaus, Zimmer 22, zur Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten ausliegt.

Neukirchen, den 30.04.08

Stefan Lori, Bürgermeister



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im Mai ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.



05

*Man bleibt jung, solange man noch lernen,
neue Gewohnheiten annehmen
und einen Widerspruch ertragen kann.*

Marie von Ebner-Eschenbach

Jubilare Neukirchen

Zum 70. Geburtstag
 am 04.05. an Herrn Reiner Lauckner
 am 11.05. an Herrn Klaus Nitschke
 am 11.05. an Frau Gertraud Schmidt
 am 15.05. an Herrn Reiner Opätz
 am 15.05. an Frau Ritta Rupf

Zum 75. Geburtstag
 am 12.05. an Frau Liane Wieland
 am 16.05. an Herrn Paul Neumann

Zum 80. Geburtstag
 am 01.05. an Herrn Gothard Graban
 am 03.05. an Frau Ilse Berthold
 am 06.05. an Frau Ursula Reuther
 am 17.05. an Frau Renate Meyer
 am 21.05. an Herrn Erich Bräunig
 am 22.05. an Herrn Siegfried Voigt

Zum 85. Geburtstag
 am 03.05. an Herrn Helmut Mehner
 am 16.05. an Frau Liesa Kramer
 am 19.05. an Herrn Günther Speer

Zum 90. Geburtstag
 am 09.05. an Frau Elli Kellermann

Zum 92. Geburtstag
 am 06.05. an Frau Gerta Herrmann



Jubilare Adorf



Zum 70. Geburtstag
 am 27.05. an Frau Gertraude Andrä

Zum 80. Geburtstag
 am 08.05. an Frau Irene Schendel
 am 13.05. an Herrn Gerhard Hofmann

*Ihr Bürgermeister
Stefan Lori*

Information des Bauamtes

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es gemäß § 25 Sächsischen Naturschutzgesetz verboten ist, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen auch Bäume, die hinsichtlich ihres Umfangs keine geschützten Gehölze im Sinne unserer Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen sind und genehmigt werden müssten.

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau**



**Bereitschaftsdienst Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405
www.rzv-glauchau.de**

Information der

Erdgas 
Südsachsen

**Neuerlegung der Hauptleitung Gas auf der
Schönauer Str. von Haus Nr. 2 bis 21
in Neukirchen, inklusive Hausanschlüsse**

Im Zuge der Neuerlegung der Gasleitung auf der Schönauer Straße vom **05.05. bis 27.06.2008** ist mit Verkehrseinschränkungen zu rechnen.

Im 2. Bauabschnitt von Haus Nr. 2 - 9 im Zeitraum vom **02.06. bis 20.06.2008** macht sich eine Vollsperrung auf Grund der Straßenführung erforderlich.

Für die im Zuge der Vollsperrung auftretenden weiträumigen Umleitungen bitten wir um Ihr Verständnis.



Information der Bibliothek

Erstes Chronik-Buch wieder da !!!

Das erste Chronik-Buch über Neukirchen konnte man über viele Jahre in der Bibliothek erwerben. Nachdem die Auflage ausverkauft, die Nachfrage aber immer noch sehr groß war, wurde jetzt eine kleine Nachauflage gedruckt.

Ab sofort kann dieses Chronik-Buch wieder für 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin können Sie den farbigen Bildband über unseren Ort „Neukirchen / Erzgebirge mit Ortsteil Adorf - Porträt einer Gemeinde zehn Jahre danach“ hier in der Bibliothek zum Preis von 15,00 € kaufen.



Vom Kultur- und Tourismusbetrieb Stollberg herausgegeben, kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € käuflich erworben werden.

Die „**Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung**“ liegt zum Kauf für 4,90 € wieder bereit.

Touristischer Reiseführer

aus unserer näheren Umgebung enthält:

- Tagesfahrten u. Freizeitangeboten,
- Museen und Öffnungszeiten,
- Handwerk und Spezialitäten,
- Übersichtskarte und Adressen
- Preis: 1,90 €



Diese Karten und den Touristischen Reiseführer können Sie auch im OT Adorf bei Herrn Sachse im Haushalt-Shop käuflich erwerben.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Adorf

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Bücherei befindet sich im ehemaligen Rathaus, Hauptstraße 119.

Bekanntmachung

Das Amtsblatt Neukirchen-Adorf für den Monat **Juni 2008** wird diesmal bereits eine Woche früher als ausgewiesen

vom 30.05.2008 bis 01.06.2008

an alle Haushalte in Neukirchen und Adorf verteilt.

Gemeindeverwaltung

Herzliche Einladung, liebe reiselustige Senioren

Ein technischer Fehler hat leider verhindert, dass wir schon im April wieder Kontakt zueinander bekommen haben. Ich hoffe, dass Ihre Reiselust darunter nicht gelitten hat.

Am 20. Mai wollen wir uns nun erstmals aufmachen, nach Dresden. Es gibt eine ganz neue Attraktion, in einem ehemaligen Gasometer ein Panoramabild des „Alten Dresden“ aus der Zeit Augusts des Starken. Mit einer Stadtführerin werden wir einen Zeitsprung zurück machen und uns mit dem 17. Jahrhundert und seinen (zum Teil bis heute) erhaltenen Bauwerken beschäftigen, tagsüber dann auch noch im Original.

Nachdem Mittagessen erwartet uns der Schlosspark in Pillnitz zu einem Frühlingsbesuch, die Kamelie ist inzwischen leider abgeblüht. Trotzdem werden uns die Schlossgärtner mit prächtigen Pflanzungen erfreuen können. Ein rustikales Kaffeetrinken stillt Hunger und Durst und danach können wir wieder in die Heimat ziehen. Der Reisepreis beträgt 46,00 € pro Person mit allen Eintritten, Führung, Frühstück, Mittagessen und Kaffeetrinken, so wie wir es gewohnt sind. Abfahrt 8.00 Uhr ab Adorf - 8.30 Uhr Neukirchen Schönauer Straße an allen Haltestellen einschließlich Schlossschänke.

Anmeldungen bitte wieder über das Gemeindebüro und die Bezahlung auf das bekannte Konto (Überweisungsformulare in der Gemeinde). Wir hoffen auf eine rege Beteiligung, der Frühling wird uns nicht im Stich lassen.

Ihre Maria Gorow, Kultur- und Sozialausschuss

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 28, Wohnung im 1. OG:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, separates beheizbares Zimmer im Dachgeschoss, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum, Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
 Wohnfläche insges.: ca. 67,2 m²
 Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

2. Chemnitzer Straße 25, Wohnung im Dachgeschoss:

3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum, Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
 Wohnfläche insges.: ca. 74,80 m²
 Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

3. Hauptstraße 77 im OT Adorf, Wohnung im EG:

„Singlewohnung“ Wohnzimmer, kleines Schlafzimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum
 Wohnfläche insges.: 42,3 m²
 Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde 0371/2710224 besichtigt werden. Die Wohnungen befinden sich in sanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.